

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Juni 1976

Datum	Inhalt	Seite
9. 6. 1976	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes . . .	261
23. 6. 1976	Verordnung über die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege	262
23. 6. 1976	Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG)	264
13. 5. 1976	Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung	265
1. 6. 1976	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen	265
1. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft	266
3. 6. 1976	Prüfungsordnung der Staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Kunsterziehung (2-jähriger Ausbildungslehrgang)	266
10. 6. 1976	Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in der Gemeinde Beerbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt	269
10. 6. 1976	Verordnung über die Geltung des Kreisrechts in den Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg und Steinheim, Landkreis Unterallgäu	270
21. 5. 1976	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Giftverordnung vom 24. März 1976 (GVBl S. 125)	270

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 9. Juni 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 6 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975 vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 414) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Bayerische Finanzplanungsgesetz 1975.

München, den 9. Juni 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 9. Juni 1976

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. (aufgehoben)

2. (aufgehoben)

3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der Fachhochschulen in Bayern.

(2) (aufgehoben)

Art. 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbildungsbeihilfe kann grundsätzlich nur erhalten, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat; bei Minderjährigen ist erforderlich, daß ein Inhaber der elterlichen Gewalt seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz werden gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren.

(3) Soweit anderweitig Ausbildungsbeihilfe zu- steht, wird sie auf die Förderung nach diesem Gesetz angerechnet; die Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz gehen gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe vor.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

Art. 4

Ausschlußgründe, Wegfall der Förderung

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinärer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit den Schülern, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.

(2) Die geförderte Person scheidet aus der Förderung aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich wegfallen.

II. Abschnitt

Art. 5, 6 und 7 (aufgehoben)

III. Abschnitt

Art. 8 und 9 (aufgehoben)

IV. Abschnitt

Hochschulen

Art. 10

Besondere Förderungsvoraussetzungen¹⁾
Dauer der Förderung

(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse von Gymnasien und Fachoberschulen einen Notendurchschnitt von mindestens 1,30 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder
2. eine von den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in den Regierungsbezirken, gegebenenfalls unter Beteiligung von Lehrkräften der Fachoberschule veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer
 - a) die Notendurchschnitte nach Nummer 1 erreicht und dabei nur einmal die Note 3 oder zweimal die Note 3 in dem gleichen Fach, sonst aber keine Note schlechter als 2 erhalten hat oder
 - b) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,30 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Nummer 1 erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.

(2) Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit bewilligt. In besonderen Einzelfällen sowie für einzelne Fachrichtungen kann die Förderungsdauer über die in der Prüfungsordnung festgelegte Mindeststudienzeit hinaus verlängert werden. Bei Fakultäts- und Fachwechsel ist die Mindestsemesterzahl des endgültig gewählten Studiums für die Dauer der Stipendiengewährung maßgebend. Die Stipendiensemester des Erststudiums werden in diesen Fällen auf das endgültige Studium angerechnet. Die Stipendien können ausnahmsweise auch für ein volles oder teilweises Studium an einer außerbayerischen Hochschule gewährt werden.

(3) Der Student verliert den Anspruch auf die Förderung, wenn er in den vorgeschriebenen Stipendienprüfungen eine schlechtere Durchschnittsnote als gut (sechs Notenstufen) erhält.

(4) (aufgehoben)

V. Abschnitt

Ermächtigungen und Inkrafttreten

Art. 11

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(2) Hierbei können Bestimmungen getroffen werden über

1. (aufgehoben)
2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen,
3. die Höhe der zumutbaren Eigenleistung nach Art. 3 Abs. 2,
4. die Höhe der Ausbildungsbeihilfen, soweit auf sie ein Rechtsanspruch besteht, wobei die Staffellung nach Altersgruppen, Schülerjahrgängen, Semesterzahl und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden kann. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung der Leistung nach diesem Gesetz entfällt,
5. den Vollzug des Art. 10,
6. Ausnahmen von den Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes in Bayern (Art. 3 Abs. 1).

Art. 12

Inkrafttreten²⁾

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden an Studierende und Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Schulen und Hochschulen vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 ab gewährt.

¹⁾ Die geänderten Notendurchschnitte in Art. 10 Abs. 1 gelten für Studenten, welche die leistungsmäßigen Voraussetzungen für das Stipendium nach dem 31. Dezember 1975 erwerben (§ 13 Abs. 2 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975).

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 230). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung

über die Akademie für Naturschutz und
Landschaftspflege

Vom 23. Juni 1976

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsform

Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lauf. Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 2

Aufgaben

Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen des In- und Auslandes

1. a) die Durchführung von grundlagen- und praxisbezogenen Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen und dabei insbesondere die Abstimmung von Forschungsvorhaben zu fördern,
- b) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu fördern, insbesondere durch Fachseminare und wissenschaftliche Fachtagungen;
2. den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln, und zwar durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Grund- und Fortbildungslehrgänge und durch Fortbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders befaßten Personenkreise.

§ 3

Organe

Organe der Akademie sind:

1. das Präsidium (§§ 4 und 5),
2. das Kuratorium (§§ 6 und 7),
3. der Direktor (§ 8).

§ 4

Präsidium

(1) Mitglieder des Präsidiums sind:

1. der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen,
2. ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
3. ein Vertreter der überregional tätigen Verbände (Art. 42 BayNatSchG),
4. der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 6),
5. ein weiteres Mitglied des Kuratoriums, das im Aufgabenbereich der Akademie wissenschaftlich tätig sein soll. Gehört der Vorsitzende des Kuratoriums diesem Bereich an (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), so soll das weitere Mitglied aus dem in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Personenkreis ausgewählt werden,
6. der Vertreter eines überregional tätigen Verbandes der Land- und Forstwirtschaft aus dem Kuratorium.

Außerdem gehört dem Präsidium ein Vertreter des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen als Schriftführer an, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 auf Vorschlag des bei der obersten Naturschutzbehörde gebildeten Naturschutzbeirats, das weitere Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 auf Vorschlag des Kuratoriums. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so ist gemäß Satz 1 ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Mitglied ein Vertreter bestellt. Der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen wird durch den Staatssekretär im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, der Vorsit-

zende des Kuratoriums durch seinen Vertreter (§ 6 Abs. 6) vertreten. Für die Bestellung der übrigen Vertreter gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Den Vorsitz im Präsidium führt der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

(5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Akademie. Es entscheidet insbesondere über

1. die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Akademie,
2. die Unterstützung von Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Veröffentlichungen und die Grundsätze über den Inhalt und die Ausgestaltung der Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen der Akademie,
3. die Richtlinien beim Einsatz der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel und die Geschäftsverteilung.

(2) Das Präsidium unterbreitet dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen die Vorschläge für die Bestellung der hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 6

Kuratorium

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. neun Persönlichkeiten der Wissenschaft, die im Aufgabengebiet der Akademie tätig sind,
2. vier weitere Persönlichkeiten, die sich in der Publizistik, in der Verwaltung oder in einer sonstigen praktischen Tätigkeit besondere Erfahrung im Aufgabengebiet der Akademie erworben haben,
3. zwei Vertreter der überregional tätigen Verbände (Art. 42 BayNatSchG),
4. ein Vertreter eines überregional tätigen Verbandes der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Mitglieder werden vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 erfolgt aus einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten Vorschlagsliste, für die die staatlichen Hochschulen Bewerber benennen; dabei kommen insbesondere Vertreter der für Fragen der Ökologie bedeutsamen Grundlagendisziplinen wie der Biologie, der Vegetationskunde, der Geologie, der Hydrologie, der Meteorologie, der Geographie, der Landschaftspflege und der Agrar- und Forstwirtschaft in Grundlagenforschung und angewandter Forschung in Betracht. Die Berufung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt auf Vorschlag des bei der obersten Naturschutzbehörde gebildeten Beirats. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Kuratorium kann aus den Bereichen, aus denen die Mitglieder gemäß Absatz 1 berufen werden, bis zu vier weitere Mitglieder hinzuwählen. Mit der Annahme der Wahl werden die Gewählten vollberechtigte Mitglieder für fünf Jahre.

(4) Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

(6) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden, einen Vertreter und einen weiteren Vertreter.

(7) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums, der Direktor und deren Stellvertreter sowie Angehörige der obersten Naturschutzbehörde können an Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(9) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann Beschlußfassung auf schriftlichem Wege vorsehen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es ist von diesem bei allen Entscheidungen zu hören, die für die Tätigkeit der Akademie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Vorschläge des Kuratoriums sind vom Präsidium zu prüfen, das Ergebnis ist dem Kuratorium mitzuteilen.

(2) Das Kuratorium kann insbesondere im Bereich Forschung (Art. 40 Abs. 2 Buchst. a BayNatSchG, § 2 Nr. 1 Buchst. a dieser Verordnung) Vorschläge für die Tätigkeit der Akademie unterbreiten.

§ 8

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Kuratoriums für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Stelle des Direktors ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und vertritt die Akademie nach außen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Akademie. Er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

(3) Der Direktor erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Akademie. Er verpflichtet die nebenamtlichen Dozenten der Akademie. Das Präsidium kann dem Direktor weitere Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Präsidium kann für die Tätigkeit des Direktors Richtlinien aufstellen.

§ 9

Freiheit von Forschung und Lehre

Der Direktor und die Mitarbeiter der Akademie sind in Forschung und Lehre frei.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Präsidium und im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums werden in entsprechender Anwendung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt, soweit sie auf Grund ihres Hauptamtes keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Mitglieder des Präsidiums ein Sitzungsgeld abweichend von den genannten Vorschriften festsetzen.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Bis zum ersten Zusammentritt des Präsidiums werden die Geschäfte der Akademie vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen geführt.

München, den 23. Juni 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes (AVWaffG)

Vom 23. Juni 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Verordnungen, die auf diesem Gesetz beruhen, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nicht Bundesbehörden oder nach den folgenden Absätzen andere Stellen zuständig sind.

(2) Die Prüfungsausschüsse für die Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 und 3 WaffG werden gebildet durch

1. die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. die Regierung von Mittelfranken für die anderen Regierungsbezirke.

(3) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Fachkundeprüfung nach § 9 WaffG obliegt für die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Regierungsbezirke der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, für die anderen Regierungsbezirke der Industrie- und Handelskammer Nürnberg.

(4) Für die

1. Beschußprüfung nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 WaffG,
 2. Ausstellung von Bescheinigungen über die Undurchführbarkeit des Beschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 2 WaffG,
 3. Anbringen der Prüfzeichen nach § 19 WaffG
- ist unbeschadet der Zuständigkeit der Beschußämter anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht — Beschußamt — zuständig.

(5) Überwachungsbehörden nach § 27 Abs. 3 bis 6 WaffG sind die Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei.

(6) Die Einrichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Prüfungen über die Sachkunde nach § 31 WaffG obliegt den Regierungen.

(7) für die

1. Ausstellung von Bescheinigungen
 - a) über die Berechtigung zum dienstlichen Erwerb von Schußwaffen und Munition nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG,

b) über die Berechtigung zum Erwerb von Schusswaffen, zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen und zum Führen von Schusswaffen nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 28, 35 und 39 Abs. 2 WaffG für Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet sind,

2. Rücknahme und den Widerruf dieser Bescheinigungen

sind je für ihren Bereich die Staatskanzlei, die Staatsministerien und der Staatsminister für Bundesangelegenheiten zuständig. Für Mitglieder und Bedienstete des Landtags und Senats ist in diesen Fällen das Staatsministerium des Innern zuständig. Die Staatsministerien können durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Stellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

(8) Für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot, in öffentlichen Veranstaltungen Waffen zu führen, nach § 39 Abs. 3 WaffG und für Erlaubnisse zum Schießen mit Kartuschenmunition oder Böllern nach § 45 Abs. 4 WaffG für Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen oder zu schießen, sind die Regierungen zuständig, soweit die Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis für einen größeren Bereich als den einer Kreisverwaltungsbehörde beantragt wird.

(9) Für

1. Sicherstellungen nach § 37 Abs. 5 Satz 1, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und nach § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 WaffG,

2. die Erholung von Auskünften nach § 46 Abs. 1 WaffG und

3. Anordnungen zum Vorzeigen von Gegenständen nach § 46 Abs. 3 WaffG

ist neben den Kreisverwaltungsbehörden in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei zuständig.

§ 2

Befreiungen

§ 28 Abs. 1, 5 und 8, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und 5, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, §§ 41 bis 46, §§ 58 und 59 WaffG, Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vom 4. März 1976 (BGBl I S. 417), die auf § 6 Abs. 4 Nr. 2 WaffG beruhenden Vorschriften über das Verbot der in § 37 Abs. 1 WaffG bezeichneten Tätigkeiten und die auf § 44 Abs. 3 beruhenden Vorschriften über die Benutzung von Schießstätten und über die Ausbildung im Verteidigungsschießen sind nicht anzuwenden, wenn

1. staatliche Behörden und Dienststellen,

2. Gemeinden,

3. die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern oder die Industrie- und Handelskammer Nürnberg oder

4. Gerichte

zur Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben oder wenn Bedienstete der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stellen dienstlich tätig werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 461), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 262), außer Kraft.

München, den 23. Juni 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung

Vom 13. Mai 1976

Auf Grund des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Bauvorlagenverordnung vom 1. August 1962 (GVBl S. 204, ber. S. 250), angefügt durch Verordnung vom 11. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1 bis 1.4 erhalten folgende Fassung:

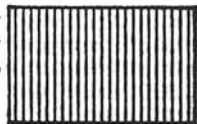
„1.1 Verkehrsflächen



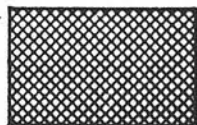
1.2 Vorhandene Wohngebäude, Miets-, Büro- und Geschäftsgebäude usw.



1.3 Vorhandene Wirtschaftsgebäude, unbewohnte Nebengebäude, Werksgebäude, Garagen usw.

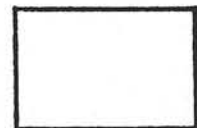


1.4 Geplante Gebäude und sonstige bauliche Anlagen“



2. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Geplante bauliche Anlagen“



§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

München, den 13. Mai 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen

Vom 1. Juni 1976

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung ei-

nes Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Sebaldfors, Kalchreuth, Unterschöllnbach, Uttenreuth, Weiher, Buckenhof, Röckenhof (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und der Gemarkung Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

München, den 1. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 1. Juni 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese bestehen in jedem Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe, in allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei schriftlichen Schulaufgaben, in den Prüfungsfächern nach § 10 im vierten Semester aus mindestens einer schriftlichen Schulaufgabe.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„In der Fachrichtung Gartenbau und Weinbau kann an Stelle einer Schulaufgabe eine zu benutzende Hausaufgabe konstruktiver Art zur Bearbeitung gestellt werden, sofern im betreffenden Pflichtfach mindestens zwei Schulaufgaben vorgeschrieben sind; diese Hausaufgabe gilt als schriftlicher Leistungsnachweis und hat für die Bildung der Zeugnisnote die Bedeutung einer Schulaufgabe.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schulaufgaben können den gesamten bis dahin behandelten Lehrstoff zum Gegenstand haben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht angekündigte schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Stoff des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Stoff zum Gegenstand.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allen Pflichtfächern sind in jedem Semester eine der vorgeschriebenen Mindestzahl der Schulaufgaben gleiche Mindestzahl mündlicher Leistungen zu fordern und zu bewerten.

Abweichend hiervon sind bei Pflichtfächern mit zwei Wochenstunden mindestens zwei mündliche Leistungen zu fordern. Als eine mündliche Leistung können auch schriftliche Aufzeichnungen anlässlich praktischer Übungen gewertet werden, sofern in diesem Pflichtfach mindestens zwei mündliche Leistungen vorgeschrieben sind.“

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Semesters, wobei die Durchschnittsnote der Schulaufgaben zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Leistungen einfach zählen. Die Durchschnittsnoten für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen werden auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die sich aus diesen Durchschnittsnoten ergebende Zeugnis- oder Fortgangsnote ist als ganze Note auszuweisen.“

4. In § 25 Abs. 2 wird vor dem Schlußpunkt eingefügt: „oder wenn dem Prüfungsausschuß der Leistungsstand des Prüflings nicht hinreichend geklärt erscheint“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

München, den 1. Juni 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Prüfungsordnung der Staatlichen Fachlehrausbildungsstätten für Kunsterziehung (2-jähriger Ausbildungsgang)

Vom 3. Juni 1976

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die zweijährige Fachausbildung in Kunsterziehung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung wird an der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Prüfungsteilnehmer seine Ausbildung erhalten hat.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der in § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) geforderten fachlichen Vorbildung im Fach Kunsterziehung (= Zeichnen mit Werken) erbracht. Bei Bewerbern, für die § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) zutrifft, wird durch das Bestehen der Prüfung auch der Nachweis der fachlichen Vorbildung im Fach Werken mit Zeichnen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Mittelschulen in Bayern vom 18. Januar 1965 (GVBl S. 8) erbracht.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet während der letzten 8 Wochen des zweiten Ausbildungsjahres statt.

(2) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Ausbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem, dem Leiter der Ausbildungsstätte und den Lehrern, die den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Abschluß der Ausbildungszeit beim Leiter der Ausbildungsstätte schriftlich einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber während der Ausbildungszeit nicht regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat.

(4) Wird ein Bewerber nicht zugelassen, so ist ihm dies bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich gegen Aushändigungs nachweis mitzuteilen.

(5) Nach der Zulassung der Bewerber stellt der Leiter der Ausbildungsstätte mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrern gemäß § 9 Abs. 3 die Fortgangsnoten aus sämtlichen Fächern fest und trägt sie in eine Prüfungsliste ein.

§ 5

Prüfungsfächer und Prüfungsteile

(1) Die Prüfung erstreckt sich unbeschadet der Einbeziehung von Fortgangsnoten in die Gesamtprüfungsnote gemäß §§ 9 und 10 auf folgende Fächer: Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte, Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Schrift und Plastisches Gestalten.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Malen, Zeichnen, Druckgrafik und Schrift je eine, aus dem Fach Plastisches Gestalten zwei Arbeiten (aus verschiedenen Bereichen) anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt je Arbeit fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist aus dem Fach Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

§ 6

Ablauf der praktischen Prüfung

(1) Der Zeitplan für die praktische Prüfung wird unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Vorschläge des Leiters der Ausbildungsstätte und der Lehrer, die in den in Betracht kommenden Fächern Unterricht erteilen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit bekanntgegeben. Bis zum Beginn der Arbeitszeit treffen die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. Das benötigte Arbeitsmaterial ist von der Ausbildungsstätte bereitzustellen.

(4) Die Ausführung wird vom Leiter der Ausbildungsstätte oder seinem Stellvertreter und jeweils einem für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrer überwacht. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können ebenfalls den Ablauf der Arbeiten beobachten.

(5) Die Benotung legt eine vom Prüfungsausschuß zu bestellende Kommission gemeinsam fest. Die Kommission besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter,
2. dem Lehrer, der in dem betreffenden Fach den Unterricht erteilt hat,
3. einem Beisitzer oder bei Zusammentreffen von Nummern 1 und 2 aus zwei Beisitzern.

§ 7

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeit aus dem Fach Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Aus den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelten Themen wählt der Prüfungsausschuß drei Themen aus; der Prüfungsteilnehmer wählt davon eines zur Bearbeitung.

(2) Am Tag der schriftlichen Prüfung sind vor Beginn der Prüfung — soweit dies nach der Art der Aufgabenstellung möglich ist — die Plätze zu verlosen, welche die Prüfungsteilnehmer einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummern setzen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummern die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(4) Das von den Prüfungsteilnehmern zu benutzende Papier ist vor Beginn der Prüfung mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel zu versehen.

(5) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Lehrern bearbeitet, die nicht in der Ausbildungsstätte unterrichtet haben müssen. Die Aufsichtführenden haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Leiter der Ausbildungsstätte hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(6) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

(7) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Fertigstellung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, an einen aufsichtführenden Lehrer abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die Lehrer haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben.

(8) Die Prüfungsteilnehmer sind nicht gehalten, von der Arbeit zunächst einen Entwurf zu fertigen und dann eine Reinschrift herzustellen; sie sind aber darauf hinzuweisen, daß bei der Würdigung ihrer Leistungen auch auf eine saubere und deutliche Darstellung gesehen wird.

(9) Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einem Erst- und Zweitprüfer selbständig bewertet. Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; der Zweitprüfer muß nicht an der Ausbildungsstätte unterrichtet haben. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrer dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden. Die Anwesenheit während der Dauer einer notwendigen Einführung der Prüfungsteilnehmer in die Prüfungsarbeit oder die kurzfristige Anwesenheit gemäß Absatz 5 Satz 4 stehen der Bestimmung zum Erst- oder Zweitprüfer nicht entgegen.

(10) Die Bewertung hat die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben und mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüfungsteilnehmers und der gewählten Prüfungsnote abzuschließen. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(11) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach sechs Notenstufen bewertet. Es bedeuten

- Note 1 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 3 = befriedigend
- Note 4 = ausreichend
- Note 5 = mangelhaft
- Note 6 = ungenügend

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

§ 9

Festsetzung der Gesamtnoten

(1) Nach Abschluß der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß für jedes Prüfungsfach im Sinne des § 5 Abs. 1 aus der Prüfungsnote und der nach Absatz 3 gebildeten Fortgangsnote eine Gesamtnote fest. Bei Errechnung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Fortgangsnote je einfach; der Teiler ist zwei. Für die Ermittlung der Prüfungsnote aus dem Fach Plastisches Gestalten zählen die beiden Arbeiten (§ 5 Abs. 3) je einfach; Teiler ist zwei.

(2) In den in § 10 Abs. 2 genannten Fächern, soweit sie nicht Prüfungsfächer im Sinne des § 5 Abs. 1 sind, gelten die Fortgangsnoten (Absatz 3) als Gesamtnoten.

(3) Die Fortgangsnoten errechnen sich aus dem Ergebnis einer gesonderten, gemäß § 8 zu bewertenden Leistungsfeststellung im betreffenden Fach am Ende der jeweiligen Ausbildungszeit und der Gesamtbewertung der während der Ausbildungszeit in dem Fach erbrachten übrigen Leistungen; der Teiler hierfür ist zwei. Die Gesamtbewertung für die übrigen Leistungen in einem Fach ist dabei auf eine volle Note auf- oder abzurunden, wobei der Bruchteil 0,50 abzurunden ist. Die Fortgangsnoten der im ersten Ausbildungsjahr abgeschlossenen Fächer (Schulspiel, Holzarbeit, Metallarbeit, Papierarbeit, Plastisches Gestalten mit mineralischen Werkstoffen) sind in eine besondere Liste einzutragen. Diese Liste ist verschlossen aufzubewahren. Den Teilnehmern wird die erzielte Leistung im Rahmen des zweiten Zwischenzeugnisses am Ende des ersten Ausbildungsjahres mitgeteilt. Ist auf Grund der Ergebnisse in diesen Fächern gemäß § 10 Abs. 4 letzter Satz bereits das Bestehen der Prüfung ausgeschlossen, so wird dies dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich gegen Aushändigungsnachweis mitgeteilt.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Aus den gemäß § 9 gebildeten Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote errechnet.

(2) Für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote werden die Gesamtnoten mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Kunstabstrachtung mit Kunstgeschichte	zweifach,
Malen	zweifach,
Zeichnen	zweifach,
Druckgrafik	zweifach,
Schrift	zweifach,
Plastisches Gestalten	vierfach,
Holzarbeit	einfach,
Metallararbeit	einfach,
Papierarbeit	einfach,
Plastisches Gestalten mit mineralischen Werkstoffen	einfach,
Textilarbeit	einfach,
Kunststoffarbeit	einfach,
Medienarbeit	einfach,
Schulspiel	einfach,
Technisches Zeichnen	einfach.

(3) In Anwendung des Teilers 23 ergibt eine Notensumme von

23	mit	34,50	die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden,
über	34,50	mit	57,50 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden,
über	57,50	mit	80,50 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden,
über	80,50	mit	103,50 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden,
über	103,50	mit	126,50 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden,
über	126,50		die Gesamtprüfungsnote 6 = nicht bestanden.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Gesamtprüfungsnote 5 oder 6 erhalten hat oder
2. in den Prüfungsfächern mindestens zweimal die Gesamtnote 4,51 (= mangelhaft) oder schlechter erzielt hat oder

3. in den Prüfungsfächern mindestens einmal die Gesamtnote 4,51 (= mangelhaft) oder schlechter und in den übrigen Fächern im Sinne des Absatzes 2 mindestens zweimal die Gesamtnote 4,51 (= mangelhaft) oder schlechter erzielt hat oder
4. in den einfach zu wertenden Fächern (Absatz 2) mindestens viermal die Gesamtnote 4,51 (= mangelhaft) oder schlechter erzielt hat.

§ 11

Abschluß- und Prüfungszeugnis; Zeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschluß- und Prüfungszeugnis.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, in dem ihre Fortgangsnoten angegeben werden. Sie erhalten außerdem auf Antrag eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung, aus der die Gründe für das Nichtbestehen ersichtlich sind.

§ 12

Unterschleif

Die Entscheidung über erlaubte Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im übrigen der Prüfungsausschuß. Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselben Maßnahmen können auch gegenüber Prüfungsteilnehmern getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 werden vom Prüfungsausschuß getroffen; sie sind schriftlich gegen Aushändigungs nachweis mitzuteilen.

§ 13

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesen Prüfungsteilen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen ist, nachzuholen. Die Aufgaben für die Nachprüfung im Fach Kunstbetrachtung mit Kunstgeschichte stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in den übrigen Fächern wird gemäß § 6 Abs. 2 verfahren.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Erkrankung durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Wer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist, wird wie ein Prüfungsteilnehmer behandelt, der die Prüfung nicht bestanden hat.

(5) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Wenn einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, können zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden

1. nach zwei Jahren, wenn sie die gesamte Ausbildung nochmals voll durchlaufen haben,

2. nach einer weiteren Ausbildung von einem Jahr entsprechend dem zweiten Ausbildungsjahr, wenn sie bei einer gesonderten Leistungsfeststellung in den nach dem ersten Ausbildungsjahr abgeschlossenen Fächern (Schulspiel, Holz-, Metall-, Papierarbeit und Plastisches Gestalten mit mineralischen Werkstoffen) keine Leistung schlechter als Note 4 (= ausreichend) erzielen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß zu geben hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16

Übergangsvorschrift

Für die Prüfung im Jahre 1976 wird die Fortgangsnote gemäß § 9 Abs. 3 ohne Einbeziehung einer gesonderten Leistungsfeststellung gebildet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

München, den 3. Juni 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung**über die Geltung des Kreisrechts in der
Gemeinde Beerbach, Landkreis
Erlangen-Höchstadt**

Vom 10. Juni 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Umgliederung der Gemeinde Beerbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt, in den Landkreis Nürnberger Land (§ 8 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976, GVBl S. 37) tritt in dem umgegliederten Gebiet das Recht des Landkreises Erlangen-Höchstadt außer Kraft und das Recht des Landkreises Nürnberger Land in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

München, den 10. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Geltung des Kreisrechts in den
Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg
und Steinheim, Landkreis Unterallgäu**

Vom 10. Juni 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Mit der Eingliederung der Gemeinden Dickenreishausen, Eisenburg und Steinheim, Landkreis Unterallgäu, in die kreisfreie Stadt Memmingen (§ 15 Buchst. a, b und c der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte vom 12. März 1976, GVBl S. 37) tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht des Landkreises Unterallgäu, ausgenommen die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamts Memmingen vom 9. Oktober 1969 betreffend den Schutz

der Trinkwassergewinnungsanlage Steinheim (Amtsblatt für den Landkreis Memmingen Nr. 17 vom 25. Oktober 1969), außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

München, den 10. Juni 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Berichtigung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Giftverordnung
vom 24. März 1976 (GVBl S. 125)**

Der als Nummer 3 des § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Giftverordnung vom 24. März 1976 (GVBl S. 125) vorgesehene Text wurde versehentlich als Absatz 3 des durch § 1 Nr. 2 neu eingefügten § 50 veröffentlicht. Die Verordnung wird daher wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Nr. 2 ist am Ende des Absatzes 2 des neu eingefügten § 50 ein Schlußzeichen zu setzen; Absatz 3 des neu eingefügten § 50 ist zu streichen.
2. Dem § 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:
„3. Die Anlage 1 (Verzeichnis der Gifte) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.“

München, den 21. Mai 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. S ü ß, Ministerialdirektor

1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 2, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,
darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-
Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs.
3 UStG 1967).